3

Bemerkungen

über den

Nutzen der Schiedsgerichte.

Von

Friedrich Harkort.

Nebst

Statuten

des

Schiedsgerichts in Wetter.

Gedruckt bei Gustav Butz in Hagen.

1853.

Im Jahre 1355 verlieh der Graf Engelbert von der Mark den Bürgern und Burgmannen in Wetter das Recht, ihre Streitigkeiten in erster Instanz nur durch Schiedsmänner aus ihrer Mitte entscheiden zu lassen.

Auch waren die Bürger ermächtigt, das Bauerngericht, welches hauptsächlich über Wege- und Grenzstreitigkeiten aburtheilte, nach alter Gewohnheit abzuhalten. Das Volk nahm also noch unmittelbar Theil an seiner Rechtspflege und kannte die Gesetze, wogegen in unsern Tagen das umgekehrte Verhältniß stattfindet. Das alte billige Recht wurde durch das neue, theuere verdrängt, allein die Rückwirkung blieb nicht aus. — Heute, wo die Ausgaben des Justiz-Ministeriums die gewaltige Summe von 10,059,052 Thlr. erreichen, also die ganze Grundsteuer des Staats verschlingen und die Nation an Gerichtskosten 7,107,067 Thlr. zahlt, drängt sich die Frage in den Vordergrund: ob nicht, um den großen Ausgaben und dem Ruine so mancher Familien vorzubeugen, eine Rückkehr um Verfahren unserer Väter ersprießlich sei?

Die Rechtsgelehrten halten die practische Durchführung der Schiedsgerichte für sehr zweifelhaft; Andere vertrauen, daß es auch dem gesunden Menschenverstande, bei einiger Uebung, gelingen werde, das Recht zu finden.

*

In der zweiten Kammer wurde am 12. Mai dieses Jahres die Sache zur Sprache gebracht. Der Herr Justiz-Minister schien zwar von der Wirksamkeit der Schiedsgerichte eben keine große Meinung zu hegen, gab indessen zu:

> „daß dieser Gegenstand jedenfalls ein allgemeines Interesse darbiete und es der fernern Erwägung vorbehalten bleiben müsse, welche Ausbildung man dem Schiedsmanns-Institut zu geben habe."

In unserer gewerbreichen Gegend ist die Last der Gerichtssporteln doppelt so hoch pro Kopf als wie die Durchschnittszahl der ganzen Bevölkerung des Staats. Der Kreis Hagen allein hat jährlich 62,000 Thlr. aufzubringen!

Das alte Sprichwort sagt: „dort wo die Noth am höchsten, da ist die Hülf' am nächsten!"

Aus diesem Grunde haben sich, ohne „die nähere Erwägung" abzuwarten, an manchen Orten bereits Schiedsgerichte gebildet, deren Erfolg schon jetzt die Erwartungen übertrifft. Die Gemeinde Halver zeichnet sich vor allen aus und empfehle ich meinen Mitbürgern dieses treffliche Beispiel, indem ich, mit Erlaubniß des geehrten Verfassers, den beigefügten Bericht des Herrn Bürgermeister Wiesmann abdrucken lasse.

Auch in Wetter ist jetzt ein Schiedsgericht, den anliegenden Statuten gemäß, errichtet und ich vertraue, daß die Eingesessenen, aus Liebe zum Frieden und den Vortheil ihres Beutels erwägend, sich dem Institute eng anschließen werden. Unsere Kreisgerichte sind gerecht und prompt, allein die Masse der Bagatellprozesse, die an einem Tage abgeurtheilt werden muß, macht ein kurzes Verfahren nothwendig, welches den gemeinen Mann nur zu häufig überrascht, wogegen er vor

dem Schiedsgerichte seine Gedanken gemächlicher sammeln und vorbringen kann.

Ohne Gemeinsinn kann das Gemeindewesen nicht gedeihen und ich lebe der Hoffnung: daß auch in Wetter kein Mangel an einsichtsvollen Männern sein wird, die, als unpartheiische Schiedsrichter, ihren Mitbürgern ein Opfer an Zeit bringen, dessen Folgen nur segenreich sein können.

Wetter, im November 1853.

Friedrich Harkort.

Geehrter Herr!

In Erwiederung auf das gefällige Schreiben vom 5. ds. theile ich Ihnen sehr gern mit, daß sich unser Schiedsgericht vollständig bewährt und mehr und mehr Anerkennung erwirbt, so daß wir in der erfreulichen Lage sind, Prozesse zu den Seltenheiten zählen zu können. Neben dem materiellen Nutzen, der durch die Vermeidung der Gerichtskosten erzielt wird, haben die Schiedsgerichte einen noch höhern moralischen Gewinn (und das sehen wir hier in praxi erst recht ein), daß nämlich die schiedsrichterliche Dazwischenkunft Friede und Versöhnung zwischen den Parteien zur Folge hat, während nach dem Prozessen oft Jahrelang Haß mit Haß vergolten wird.

Um das Schiedsrichter-Institut dem Volksleben einzuverleiben und es standhaft zu machen, ließ man hier durch Deputirte die Statuten von Haus zu Haus unterschreiben und dann wurde bei der Wahl der Schiedsmänner (und das ist vor Allem wichtig) dahin gewirkt, daß dieselbe auf solche Männer fiel, welche als durchaus rechtlich bekannt sind und Ansehen und Vertrauen bei arm und reich genießen; damit deren Aussprüchen 2c. gewissermaßen eine moralische Macht zur Seite stehe. Außerdem gehört Energie und Thätigkeit dazu, das

Interesse für das Institut zu beleben. Wurde man z. B. von einem Prozesse gewahr, der anhängig war, ohne daß zuvor das Schiedsgericht damit zu thun gehabt hatte, so haben wir uns nicht gescheut, dennoch und zwar ungerufen uns einzumischen, indem wir den einen oder andern der Parteien bewogen, sich an's Schiedsgericht zu wenden. Es wurde dann ohne Weiteres dem Gegner ein Termin bestimmt und er ersucht, alsdann auch einen Schiedsmann zu gestellen. Natürlich wurden damit geeignete Vorstellungen verbunden, daß es nicht in der Ordnung sei, das Schiedsgericht zu umgehen, und daß man ja immer noch, wenn man mit dessen Vermittelungs- rc. Versuchen nicht zufrieden sei, prozessen könne u. s. w. — So sind selbst mehrere Streitfälle, die bereits in Gerichts-Händen waren, denselben wieder entzogen und schiedsrichterlich abgemacht worden. Bei der Verhandlung selbst darf es an einer gewissen Langmuth nicht fehlen.

An den Statuten ist bis jetzt nichts geändert worden. Dieselben stellen auch nur ein förmliches Bindemittel für die verschiedenen Theilnehmer vor, und beruht die Hauptsache, wie Sie auch aus Obigem schon schließen werden, auf der persönlichen und mündlichen Einwirkung. Fälle, wie sie bei der Statuten-Berathung in Breckerfeld angeregt worden, wie es nämlich dann gehen solle, wenn die 2 Schiedsmänner über die Wahl des Obmannes nicht einig sind, kommen hier nicht vor und sind auch überflüssig vorgesehen zu werden, denn, wo unter den Schiedsmännern selbst keine Einigkeit und Hingabe für's Ganze besteht, gedeiht kein Schiedsgericht.

Die Statuten werden Sie wohl besitzen, andernfalls theile ich Ihnen dieselben gern mit. Mehr als 500 Familien-

häupter gehören bis jetzt durch Unterschrift zum Schiedsgericht hierselbst. Einfache Schuldforderungen sind übrigens ausgeschlossen.

Hiermit habe ich Ihnen meine Ansichten und Erfahrungen über das Institut des Schiedsgerichts mitgetheilt und schließe ich mit dem Wunsche, daß auch dort dasselbe zu Stande kommen und zum Segen der Betheiligten fortgedeihen möge.

Ihr

ergebener Diener

Halver, den 7. August 1853.

Rud. Wiesmann, Bürgermeister.

NB. Wir haben hier u. A. auch das Wochenblatt dazu benutzt, das Interesse für das Schiedsgerichts-Wesen anzuregen und durch Mittheilungen über die Wirksamkeit lebendig zu erhalten.

Statuten

des

Schiedsgerichts in der Gemeinde Wetter.

§. 1.

Zur Verhütung der nachtheiligen Folgen von Prozessen bildet sich in der Gemeinde Wetter ein Verein, um die Rechtsstreitigkeiten der Vereinsmitglieder durch Vergleich oder Schiedsrichterspruch zu beseitigen. Alle Klagen wegen Geldforderungen, die den Betrag von zehn Thalern überschreiten, sind indeß ausgeschlossen.

§. 2.

Mitglied des Vereins ist jeder dispositionsfähige Bewohner der Gemeinde Wetter, welcher durch seine Namensunterschrift seinen Beitritt und seine Zustimmung zu den Statuten erklärt, und die daraus hervorgehenden Pflichten übernimmt.

§. 3.

Die Mitglieder des Vereins dürfen gegen einander nicht gerichtliche Klage erheben, bevor sie den Gegenstand des

Rechtsstreites zum Versuche des Vergleichs oder schiedsrichterlichen Spruchs nicht vor die von dem Vereine gewählten Schiedsmänner gebracht haben. Mitglieder, welche dieser Verpflichtung zuwider handeln, werden von dem Vereine durch Stimmenmehrheit des Vorstandes ausgeschlossen.

§. 4.

Der Verein wählt zwölf Schiedsmänner, sechs aus der Freiheit und sechs aus dem Dorfe Wetter, welche unter sich einen Schiedsmann zum Vorsitzenden wählen, sowie einen Protokollführer, der jedoch kein Stimmrecht in den Sitzungen hat.

§. 5.

Alle Jahre werden nach einfacher Stimmenmehrheit der deßhalb zusammenberufenen Mitglieder von den Anwesenden neue Schiedsmänner gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 6.

Die Schiedsmänner werden durchs Hagen'sche Kreisblatt bekannt gemacht.

§. 7.

Das Schiedsgericht besteht für jeden einzelnen Fall, der zur Entscheidung vorliegt, aus drei Mitgliedern. Hiervon ernennt einen der Kläger, den andern der Verklagte, und den dritten erwählen diese beiden Schiedsmänner aus der Gesammtzahl der für das laufende Jahr gewählten Schiedsmänner. Sollten sich die beiden über den zu wählenden dritten nicht einigen können, so entscheidet das Loos, wer es von den Schiedsmännern sein soll.

§. 8.

Wer einen Rechtsstreit zur Entscheidung vorzutragen hat, muß sich bei dem Vorsitzenden melden und seinen erwählten Schiedsmann angeben. Der Vorsitzende setzt den Verklagten davon in Kenntniß, und sorgt für den Zusammentritt des Schiedsgerichts innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen.

§. 9.

Diejenigen Schiedsmänner, welche zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten erwählt sind, versammeln sich zur beliebigen Zeit in Freiheit oder Dorf Wetter.

§. 10.

Sämmtliche Schiedsmänner versammeln sich vierteljährlich unter dem gewählten Vorsitzenden einmal an regelmäßigen Sitzungstagen zur gegenseitigen Mittheilung der gemachten Erfahrungen und zur Aufstellung der erzielten Resultate in einer Uebersicht.

§. 11.

Die Parteien haben alle Beweismittel, Urkunden, Zeugen, auf welche das Schiedsgericht Rücksicht nehmen soll, zur Stelle zu schaffen. Eidliche Zeugenvernehmungen finden nicht statt, ebenso wenig der Eid einer Partei.

§. 12.

Jede Erklärung vor dem Schiedsgericht geschieht auf Treu und Glauben eines redlichen Mannes.

§. 13.

Das Verfahren ist kostenfrei für diejenigen, welche mit dem schiedsrichterlichen Spruche zufrieden sind. Wer aber

dieses nicht ist, und deßhalb zur gerichtlichen Klage schreitet, hat 15 Silbergroschen Kosten zu zahlen. Auch ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. August 1835 für die Vergleichsverhandlungen Stempelfreiheit bewilligt, welche jedoch nicht dazu dienen darf, den Parteien stempelfreie Dokumente über an sich stempelpflichtige Abschlüsse zu verschaffen. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1840.)

§. 14.

Das Schiedsgericht hat sich zunächst zu überzeugen, ob beide Theile zur Sache legitimirt und dispositionsfähig sind, sodann wird der Kläger und dann der Verklagte gehört, wobei sich jede Partei eines Beistandes aus den Mitgliedern des Vereins bedienen kann. Nachdem die zur Aufklärung des Sachverhältnisses zur Stelle gebrachten Beweismittel erhoben sind, versucht das Schiedsgericht den Vergleich, und wenn solcher nicht zu Stande gebracht wird, erläßt dasselbe den schiedsrichterlichen Spruch.

§. 15.

Findet das Schiedsgericht das thatsächliche Verhältniß nicht hinreichend aufgeklärt, oder die Rechtsfrage zu zweifelhaft, so ist dasselbe befugt, die Parteien nach fruchtlos versuchter Sühne zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen, worüber denselben eine Bescheinigung ertheilt wird.

§. 16.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe in möglichst klarer Fassung niedergeschrieben, den Parteien laut und deutlich vorgelesen, und sodann, sowohl von den streitenden Theilen, als auch den Mitgliedern des Schiedsgerichtes unterschrieben und jedem Theile schriftlich mitgetheilt.

§. 17.

Wird ein Schiedsrichterspruch erlassen, so erfolgt die Berathung der Schiedsmänner dieserhalb ohne Anwesenheit der Parteien. Der Spruch erfolgt durch Stimmenmehrheit. Auch ist das Schiedsgericht befugt, in zweifelhaften Fällen seinen Spruch bis zur nächsten Sitzung zu vertagen, welche jedoch binnen acht Tagen erfolgen muß.

§. 18.

Der erlassene Schiedsrichterspruch wird ohne Entscheidungsgrund in möglichst klarer einfacher Form niedergeschrieben und den Parteien mitgetheilt.

§. 19.

Wollen Letztere sich bei der Entscheidung beruhigen, so erklären sie durch Namensunterschrift, daß sie den schiedsrichterlichen Spruch als bindend anerkennen.

§. 20.

Im entgegengesetzten Falle wird ihnen bescheinigt, daß das schiedsrichterliche Verfahren fruchtlos versucht worden ist. Die Schiedssprüche werden ebenfalls den Parteien mitgetheilt.

§. 21.

Streitigkeiten über die Auslegung eines Vergleichs oder Schiedsspruches entscheiden die Schiedsmänner, welche denselben gefaßt oder ausgesprochen haben.

§. 22.

Das Resultat der schiedsrichterlichen Verhandlungen soll ad acta gelegt werden.

§. 23.

Die Entscheidungen und die Vergleiche dieses Schiedsgerichts haben gleiche Kraft und Wirksamkeit, wie die der Königlichen Gerichte; begründen insbesondere die Vollstreckung der bei den letzteren nachzusuchenden Executionen und den Eintrag in die Hypothekenbücher, wie jene. Diese Entscheidungen und Vergleiche werden auf den Antrag der Parteien von dem Vorsitzenden (§. 8) der Schiedsmänner ausgefertigt, besiegelt und unterzeichnet, auch mit dem Atteste der Vollstreckbarkeit versehen. Dem Vereine wird zu diesem Zwecke ein Siegel bewilligt mit der Umschrift: Schiedsgericht der Gemeinde W e t t e r.

§. 24.

In den jährlichen Zusammenkünften können durch einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder Veränderungen an diesen Statuten gemacht werden.

In der General-Versammlung der Vereins-Mitglieder des Wetter'schen Schiedsgerichts am 29. Juni sind nachstehende Schiedsmänner gewählt worden.

Aus der Freiheit Wetter:

Friedrich Hueck.
Ludwig Moll.
Friedrich Harkort sen., Vorsitzer.
Heinrich Kuhlmann.
Heinrich Uiggemann.
Ludwig Stuckenholz.

Aus Dorf Wetter:

Ludwig Geldmacher.
Casp. Heinr. Rohloff.
Eduard Brenschede.
Carl Senthe.
Casp. Heinr. Löfken.
Peter Harkort.

Zum Protokollführer wurde am 22. September der Lehrer W. P. Frielinghaus erwählt.